



Vertrag
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der
Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH
(DUK)
(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)
Industriestr. 10 - 12
26892 Dörpen

- nachstehend **DUK** genannt –

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen

- nachstehend **EVU** genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte im Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der DUK zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

- (1) Die DUK stellt dem EVU die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten örtlichen Gleisanlagen zur Verfügung.

- (2) Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) DUK-NBS-AT/BT der DUK.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der DUK die in Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf Basis der ermittelten Daten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der DUK ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

- (1) Mit Vertragsschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Serviceeinrichtungen der DUK eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

§ 5 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Er verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Nach einer Verlängerung des Vertrages auf unbestimmte Zeit ist er jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende von beiden Vertragsparteien kündbar.
- (3) (Sofern gegeben) Dieser Vertrag ersetzt den Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen DUK und dem EVU vom [....].
- (4) Der Vertrag endet vorzeitig mit sofortiger Wirkung, wenn das EVU keine gültige Betriebsgenehmigung mehr besitzt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Beendigung, außerordentliche Kündigung

- (1) Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der DUK.
- (2) Die DUK ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
 - a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DUK an zwei aufeinander folgenden Terminen trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - c) dies im Interesse eines geordneten Betriebes oder des Verkehrs auf der Eisenbahninfrastruktur oder im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist,
 - d) das EVU einer Verpflichtung dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb der DUK eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.
 - e) Entschädigungsansprüche jeglicher Art des EVU gegen die DUK wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

§ 7 Bestandteile des Infrastrukturnutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastrukturnutzungsvertrages sind folgende Unterlagen:

- | | | |
|-----|----------|--|
| (1) | Anlage 1 | Entgeltgrundsätze |
| (2) | Anlage 2 | Verzeichnis der Ansprechpartner |
| (3) | Anlage 3 | Regelungen zur Datenübermittlung (Wagenlisten, usw.) |
| (4) | Anlage 4 | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
(allgemeiner Teil), DUK-NBS-AT |
| (5) | Anlage 5 | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
(besonderer Teil), DUK-NBS-BT |
| (6) | Anlage 6 | Bedienungsanweisung |

§ 8 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastrukturnutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos oder zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.



- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an Ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu Ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der DUK zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Dörpen

Dörpen, den 00.00.0000

Ort, den 00.00.0000

Dörpener Umschlaggesellschaft
für den kombinierten Verkehr mbH (DUK)

EVU



Anlage 1

Verzeichnis der durch das EVU benutzten örtlichen Gleisanlagen



Anlage 2

Verzeichnis der Ansprechpartner

DUK: (allgemeine Entscheidungen)	Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH (DUK) Geschäftsleitung Industriestr. 10 – 12 26892 Dörpen Tel. 04963-9117-16 oder 18 Fax: 04963-9117-30 Mobil: 0151-14804201 E-Mail: p.fischer@duk-doerpen.de E-Mail: a.terhorst@duk-doerpen.de
Eisenbahnbetriebsleiter	Herr Bruns Tel.: 04963-9117-11 Fax: 04963-9117-30 Mobil: 0170-2284192 E-Mail: w.bruns@duk-doerpen.de
Ad - Hoc Entscheidungen	Disposition Tel.: 04963-9117-13 Fax: 04963-9117-30 E-Mail: dispo@duk-doerpen.de
EVU: allgemeine Entscheidungen	
Ad - Hoc Entscheidungen:	



Anlage 3

**Regelungen zur Datenübermittlung
zur Erfassung der Ein- und Ausgänge**